LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/3251**

12.06.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2135

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

und

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2148

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abg. Prof. Dr. Rainer Bovermann SPD

Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/2135 - wird abgelehnt.

2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2148 - wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 06.06.2013/Ausgegeben: 14.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Beschlüsse des Ausschusses
Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen	**Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen**
Artikel 1 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	**Artikel 1 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**
Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (GV. NRW. S. 294), wird wie folgt geändert:	Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (GV. NRW. S. 294), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst: „Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1. Darüber hinaus informiert er über die von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein.“	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.	2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über bedeutsame Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen. “

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter "soweit nicht die nach § 28 anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Maß-

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) In Absatz 5 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

gabe des § 7“ durch die Wörter „soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht,“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbenen Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern unter den Voraussetzungen des § 7;“

bb) unverändert

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „den Leiter der Verfassungsschutzbehörde“ durch die Wörter „die Leitung der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnräumen unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 7a;“

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 7a;“

ee) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Kommunikationssystemen“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 7a“ eingefügt.

ee) unverändert

ff) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen

ff) unverändert

und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen unter den Voraussetzungen des § 7a;“.

gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, unter den Voraussetzungen des § 7a;“

hh) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 15 angefügt:

„12. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unter den Voraussetzungen des § 7b;

13. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 1;

14. Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemedi-

gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür für jede Nutzerin und jeden Nutzer vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, unter den Voraussetzungen des § 7a; eine Online-Durchsuchung ist ausgeschlossen;“

hh) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 15 angefügt:

„12. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unter den Voraussetzungen des § 7b;

13. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 1;

14. Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemedi-

endiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 2;

15. Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, ohne dass die betroffene Person hierüber von den zur Auskunft Verpflichteten unterrichtet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung

endiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 2;

15. Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes - das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft in der Fassung der Bundesratsdrucksache 251/13, dem der Bundesrat am 3. Mai 2013 zugestimmt hat, ist jedoch abzuwarten - gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, ohne dass die betroffene Person hierüber von den zur Auskunft Verpflichteten unterrichtet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 3.“

c) unverändert

nachrichtendienstliche Mittel nach Absatz 2 einsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Absatz 2 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interes-

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Absatz 2 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interes-

sen Dritter geheim gehalten werden müssen

und eine der unter Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(6) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 übermittelt werden, sofern sich aus § 5c Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, veröffentlichen. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ werden durch die Wörter „Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist,“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

5. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a
Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Datenerhebungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berüh-

sen Dritter geheim gehalten werden müssen

und eine der unter Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(6) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 übermittelt werden, sofern sich aus § 5c Absatz 4 nichts anderes ergibt. <u>Die Übermittlung ist zu dokumentieren.</u>

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, veröffentlichen. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.“

e) unverändert

f) unverändert

5. unverändert

ren, sind unzulässig. Der Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in §§ 53, 53a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, genannten Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger. Liegen bei Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobenen Daten tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 5 Absatz 2 nicht nur zufällig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Die Erhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(3) Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Die Löschung ist zu protokollieren.

(4) Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, unverzüglich

zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese zu löschen oder in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 unverzüglich der Kommission zur Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 30 (G 10-Kommission) zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit und Löschung vorzulegen.

(6) Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobene Daten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an ihnen Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger beteiligt waren, dürfen in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 nur nach vorheriger Prüfung durch die G 10-Kommission ausgewertet werden. Diese darf die Auswertung der Aufzeichnungen nur zulassen, wenn das schützenswerte Vertrauensverhältnis der Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger nicht betroffen ist. Ansonsten sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.“

6. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b
Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 bedürfen eines schriftlichen Antrages durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister. Die G 10-Kommission ist unverzüglich vor Vollzug der Maßnahme zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann die Ministerin oder der Minister den Vollzug bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen.

6. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b
Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 bedürfen eines schriftlichen Antrages durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister. Die G 10-Kommission ist unverzüglich vor Vollzug der Maßnahme zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann die Ministerin oder der Minister den Vollzug bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen.

Die Entscheidung der G 10-Kommission nach § 30 Absatz 5 ist unverzüglich nachzuholen. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Ministerin oder der Minister unverzüglich aufzuheben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten sind zu löschen.

(2) Der Antrag muss

1. Angaben über die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die wesentlichen Gründe für die Maßnahme,
3. eine Begründung, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 10 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
5. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 11 die Bezeichnung der eingesetzten technischen Mittel, mit denen das Internet beobachtet werden soll und
6. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes

enthalten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu beschränken. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Entscheidung der G 10-Kommission nach § 30 Absatz 5 ist unverzüglich nachzuholen. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Ministerin oder der Minister unverzüglich aufzuheben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten sind zu löschen.

(2) Der Antrag muss

1. Angaben über die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die wesentlichen Gründe für die Maßnahme,
3. eine Begründung, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 10 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
5. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 11 die Bezeichnung der eingesetzten technischen Mittel, mit denen das Internet beobachtet werden soll und
6. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes

enthalten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu beschränken. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

Darüber hinaus berichtet das für Inneres zuständige Ministerium dem Kontrollgremium des Bundes jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 13 und 14.

§ 5c
Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen bei Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. Sie oder er entscheidet über die Übermittlung von auf diese Weise gewonnenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(2) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Absatz 5 oder für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und zu kennzeichnen; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

Darüber hinaus berichtet das für Inneres zuständige Ministerium dem Kontrollgremium des Bundes jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 13 und 14.

§ 5c
Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen bei Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. Sie oder er entscheidet über die Übermittlung von auf diese Weise gewonnenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(2) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Absatz 5 oder für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und zu kennzeichnen; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Absatz 4 ist die Kennzeichnung

(3) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten,
   a) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Straftaten plant oder begeht oder
   b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

      aa) Straftaten nach den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist,
      bb) Straftaten nach § 34 Absatz 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz. 2012) geändert worden ist, §§ 19 bis 21 oder § 22a Absatz 1 Nummer. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist,
      cc) Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994

durch den Empfänger aufrecht zu erhalten.

(4) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten,
   a) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Straftaten plant oder begeht oder
   b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

      aa) Straftaten nach den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist,
      bb) Straftaten nach § 34 Absatz 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz. 2012) geändert worden ist, §§ 19 bis 21 oder § 22a Absatz 1 Nummer. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist,
      cc) Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994

(BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist,

dd) eine in § 129a bezeichnete Straftat oder

ee) Straftaten nach den §§ 130, 232 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, §§ 316a, 316b Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 316c Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung ist unzulässig. Absatz 2 gilt entsprechend. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über eine erfolgte Löschung.

(BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist,

dd) eine in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichnete Straftat oder

ee) Straftaten nach den §§ 130, 232 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, §§ 316a, 316b Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 316c Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung ist unzulässig. Absatz 2 gilt entsprechend. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über eine erfolgte Löschung.

(4) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Absatz 4 ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten.

(5) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 kann nach Beendigung der Maßnahme die Mitteilung an die betroffene Person nach § 5 Absatz 5 nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Mitteilung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Sobald das Mitteilungshindernis entfällt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist und sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und

2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet alle drei Monate die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen. Wurden die Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.“

(5) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 kann nach Beendigung der Maßnahme die Mitteilung an die betroffene Person nach § 5 Absatz 5 nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Mitteilung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Sobald das Mitteilungshindernis entfällt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission <u>einstimmig</u> festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist und sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und

2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet alle drei Monate die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen. Wurden die Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, mit einbezogen werden.“

7. unverändert

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Die Verpflichtung einer Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist,
4. die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind und

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Verpflichtung und Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Die Verpflichtung und der Einsatz einer Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 sind nur zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist,
4. die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind,

6. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt.

6. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt und
7. die einzusetzende Person nicht Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes oder deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist.

(2) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Führungsverantwortlichkeit ist zeitlich zu befristen. Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu hören.

(2) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Führungsverantwortlichkeit ist zeitlich zu befristen. Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu hören.

(3) Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die übrigen straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die übrigen straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen sind Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht von der Strafverfolgung ausgenommen.

(4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Im Rahmen des § 19

(4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Im Rahmen des § 19

Nummer 2 ist vor der Übermittlung nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), genannten Delikte."

9. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7c eingefügt:

„§ 7a
Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte

(1) Eine Maßnahme nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 ist nur dann zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. der Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 5a nicht betroffen ist,
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegt und
4. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 3 Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der folgenden Straftaten unterstützt werden:
   a) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
   b) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Absatz 1

Nummer 2 ist vor der Übermittlung nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), genannten Delikte."

9. unverändert

Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

c) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

d) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490),

f) Straftaten nach den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 3, 315 Absatz 3, 316b Absatz 3 und 316c Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

g) Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist.

Anstelle der in Nummer 4 genannten Voraussetzung genügen auch tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Nachrichten entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss nutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, herrühren oder für sie bestimmt sind.

(3) Die Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten ergeben sich aus § 2 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Soweit §§ 3 bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes für die Überwachung der Telekommunikation oder die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zusätzliche oder engere Voraussetzungen vorsehen, finden diese Anwendung.

§ 7b
Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten

Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder

wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 7c
Besondere Auskunftsbefugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telemediendiensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Telemediendienst-Dienstleistungen und
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Ein Auskunftsverlangen nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr nach § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

cc) <u>Folgende Sätze werden angefügt:</u>

„Eine Speicherung personenbezogener Daten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes anfallen, in zur Person geführten Dateien erfolgt nicht. Über die Speicherung von personenbezogenen Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats anfallen, in zur Person geführten Dateien entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 4 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden,

1. die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden oder
2. für die eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflicht besteht.“

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten ist mittels automatisierter Verarbeitung nur zu Auskunftszwecken nach § 14 oder dann zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach Absatz 1 vorliegen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten ist mittels automatisierter Verarbeitung nur zu Auskunftszwecken nach § 14 oder dann zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach Absatz 1 vorliegen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 4 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188)“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

    „(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten zu löschen, wenn

    1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
    2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

    Sind personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten gespeichert und ist eine Abtrennung nicht möglich, ist die Löschung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; es sei denn, dass die betroffene Person die Löschung verlangt und die weitere Speicherung sie in unangemessener Weise beeinträchtigen würde. Soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.“

    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

12. unverändert

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Vernichtung ist die Freigabe durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung einzuholen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Berichtigung und Sperrung von gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 4 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.“

12a. In § 12 werden nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338)“ eingefügt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 das Wort „Quellen“ durch die Wörter „Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1“ und werden in Nummer 4 die Wörter „eines Dritten“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder eine oder ein von ihr besonders beauftragte oder beauftragter Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Empfänger“ wird ersetzt durch die Wörter „empfangenden Stellen“.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich zu erteilen, wenn die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister oder seine Vertretung im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.“

14. § 15 wird aufgehoben.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle von Ersuchen nach Satz 1 sowie nach § 18 Absatz 3 Satz 2

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich zu erteilen, wenn die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister <u>oder ihre</u> oder seine Vertretung im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.“

14. unverändert

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

des Bundesverfassungsschutzgesetzes automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit dies unter Festlegung der Zugangsvoraussetzungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Die Entscheidung über die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Innenminister“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige Ministerin oder den für Inneres zuständigen Minister“ und die Wörter "seinen ständigen Vertreter" durch die Wörter "seine ständige Vertretung" ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht der Verfassungsschutzbehörde zur Führung von Nachweisen über die Abrufe enthalten, gilt Satz 2 für Abrufe im automatisierten Verfahren entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an den Landtag und die Landesregierung übermitteln, wenn dies im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Innenminister“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige Ministerin oder den für Inneres zuständigen Minister <u>oder ihre</u>“ und die Wörter "seinen ständigen Vertreter" durch die Wörter "seine ständige Vertretung" ersetzt.

c) unverändert

16. unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.
bb) In Satz 6 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister“ ersetzt und werden vor dem Wort „ihm“ dir Wörter „ihr oder“ eingefügt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
dd) In Satz 4 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ ersetzt.
ee) In Satz 6 wird die Wörter „des Innenministers“ durch die Wörter „der oder des für Inneres zuständigen Ministerin oder Ministers“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz, andere Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt alle Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sowie Auswertungsergebnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Verfolgung von“ die Wörter „Verbrechen oder von“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Delikte“ durch das Wort „Staatsschutzdelikte“ ersetzt und werden nach dem Wort „Motivs“ die Wörter „der Täterin oder“ und nach dem Wort „Täters“ die Wörter „oder deren“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

17. unverändert

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

18. unverändert

b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Empfänger“ durch die Wörter „Die empfangende Stelle“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

19. In § 22 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch die Wörter „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

19. unverändert

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Kontrollgremiums.“

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Stimmenmehrheit“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt und werden die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Stimmenmehrheit“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt und werden die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre oder seine Stellvertretung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreters“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieds“ ersetzt.

c) unverändert

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Informationspflichten der Landesregierung“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium in jeder Sitzung umfassend über die Tätigkeit der

b) unverändert

Verfassungsschutzbehörde, insbesondere über den Einsatz von Personen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium kann darüber hinaus zu allen Vorgängen des Verfassungsschutzes Auskunft verlangen. In Abständen von höchstens sechs Monaten erstattet die Landesregierung ihm einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14. Die Berichterstattung nach § 5b Absatz 4 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

c) unverändert

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister“ ersetzt.

d) unverändert

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „eine Sachverständige oder“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

e) unverändert

f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden die Wörter „den Datenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

f) unverändert

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden nach dem

g) unverändert

Wort „von“ die Wörter „Bürgerinnen oder“ eingefügt.

h) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636)“ eingefügt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „ihren Stellvertretern“ durch die Wörter „den stellvertretenden Mitgliedern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Kontrollgremiums sind öffentlich oder geheim, wenn Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten hierzu regelt das Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt und werden nach den Wörtern „bekanntgeworden sind“ ein Komma und die Wörter „sofern das Kontrollgremium geheim beraten hat“ eingefügt.

22. unverändert

23. Nach § 26 werden folgende §§ 27 und 28 eingefügt:

„§ 27
Personal- und Sachausstattung, Unterstützung des Kontrollgremiums

(1) Das Kontrollgremium darf durch Beschäftigte der Landtagsverwaltung unterstützt werden. Die Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Die Beschäftigten müssen zuvor die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat den beauftragten Beschäftigten im Rahmen der Informationsrechte des Gremiums Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Dateien zu gewähren. § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28
Berichterstattung

Das Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. unverändert

24. Der bisherige § 27 wird § 29.

24. unverändert

25. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30
G 10-Kommission

(1) Zur Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 in Verbindung mit §§ 7a bis 7c bestellt das Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Kommission. Die G 10-Kommission besteht

25. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30
G 10-Kommission

(1) Zur Kontrolle der Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 in Verbindung mit §§ 7a bis 7c bestellt das Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Kommission. Die G 10-Kommission besteht

aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Kontrollgremium unverzüglich nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der G 10-Kommission nach Ablauf der Wahlperiode endet. Das Kontrollgremium bestellt aus den Mitgliedern der G 10-Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertretung. Die G 10-Kommission tagt in Abständen von höchstens drei Monaten.

(2) Die Sitzungen der G 10-Kommmission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für ihre Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Der Kommission sind bei Bedarf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die G 10-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von

aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Kontrollgremium unverzüglich nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der G 10-Kommission nach Ablauf der Wahlperiode endet. Das Kontrollgremium bestellt aus den Mitgliedern der G 10-Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertretung. Die G 10-Kommission tagt in Abständen von höchstens drei Monaten.

(2) Die Sitzungen der G 10-Kommmission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für ihre Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Der Kommission sind bei Bedarf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die G 10-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von

Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission erstreckt sich auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Beschränkungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der G 10-Kommission und ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die G 10-Kommission kann der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Auf § 24 Absatz 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

(6) Beschlüsse der G 10-Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission unterrichtet das Kontrollgremium über die von ihr gefassten Beschlüsse.

(7) Die G 10-Kommission darf ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde übermittelte personenbezogene Daten speichern. Sofern die übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforder-

Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission erstreckt sich auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Beschränkungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der G 10-Kommission und ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die G 10-Kommission kann der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Auf § 24 Absatz 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, wird verwiesen.

(6) Beschlüsse der G 10-Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Entscheidungen über die endgültige Nichtmitteilung gilt § 5c Absatz 5 Satz 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission unterrichtet das Kontrollgremium über die von ihr gefassten Beschlüsse.

(7) Die G 10-Kommission darf ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde übermittelte personenbezogene Daten speichern. Sofern die übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforder-

lich sind, sind sie zu löschen.

(8) Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung.“

26. Der bisherige § 28 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31
Geltung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Anwendung; es sei denn zu demselben Sachverhalt werden in diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen.“

27. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32
Einschränkung von Grundrechten

Durch die §§ 5 bis 22 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch die Maßnahmen nach §§ 5 Absatz 2 Nummer 6, 7, 10 und 11 jeweils in Verbindung mit § 7a und durch § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 in Verbindung mit § 7c dieses Gesetzes wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

28. Der bisherige § 29 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

lich sind, sind sie zu löschen.

(8) Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung.“

26. Der bisherige § 28 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31
Geltung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung; es sei denn zu demselben Sachverhalt werden in diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen.“

27. unverändert

28. unverändert

„§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 2 Nummer 11, 13 und 14 sowie § 7c Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen treten am 1. Juni 2018 außer Kraft.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 Satz 2 befristeten Vorschriften ist zum 1. Juni 2017 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2) außer Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/2135, wurde vom Plenum am 27. Februar 2013 an den Hauptausschuss - federführend - sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
Durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl der G 10-Kommission von drei auf vier Beisitzer sowie von vier auf fünf Stellvertreter soll eine Verbesserung der Kontrolle der vom Innenminister angeordneten Beschränkungen des Art. 10 Grundgesetz durch den Landtag erzielt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2148, wurde vom Plenum am 22. März 2013 an den Hauptausschuss - federführend - sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.
Die Landesregierung beabsichtigt mit der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes einen wesentlichen Schritt in Richtung eines umfassend kontrollierten, modernen, transparenten und gleichzeitig effektiven Verfassungsschutzes. Hierfür sollen insbesondere die parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber dem Verfassungsschutz und das gesellschaftliche Bewusstsein für Bestrebungen gestärkt werden, die Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind. Dies soll bei Fokussierung auf gewaltorientierte Bestrebungen erfolgen. Darüber hinaus sollen Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes bestimmter gefasst und mit einem Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerinnen- und Berufsgeheimnisträgerschutz versehen werden. Des Weiteren soll der Verfassungsschutz befristet ermächtigt werden, im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte zu erhalten, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein. Die Novelle greift zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Telekommunikationsgesetz auf und will konkretisierende Regelungen für den Abruf von Telekommunikationsverbindungs- und Telekommunikationsbestandsdaten schaffen. Des Weiteren wird erstmals ausdrücklich geregelt unter welchen Voraussetzungen eine Vertrauens-Person zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden darf, wann die Zusammenarbeit zu beenden ist und wann ggf. die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. Darüber hinaus wird ein Rechtfertigungsgrund für den Einsatz dieser Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen geschaffen. Während die Befugnis zum Einsatz von GPS bei Observationen entfristet wird, sollen die bestehenden befristeten besonderen Befugnisse der Finanzermittlungen und der Verbindungsdatenabfragen um weitere fünf Jahre verlängert werden. Für diese sowie die neueingefügten befristeten Befugnisse ist eine Evaluierung nach spätestens vier Jahren vorgesehen.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf Drs. 16/2135 am 7. März 2013 befasst und kommt überein, den Gesetzentwurf gemeinsam mit der Novelle des Verfassungsschutzgesetzes zu beraten.

Sodann befasst sich der Hauptausschuss mit den Gesetzentwürfen Drs. 16/2135 und Drs. 16/2148 sowie dem Antrag der Fraktion der FDP Drs. 16/2119 in seinen Sitzungen am 22. März 2013, 2. Mai 2013 und 6. Juni 2013.Die abschließende Beratung und Abgabe von Beschlussempfehlungen erfolgt ebenfalls in der Sitzung am 6. Juni 2013.

Der Ausschuss beschließt in der Sitzung am 22. März 2013 die Anhörung von Sachverständigen.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen findet am 2. Mai 2013 gemeinsam mit dem Innenausschuss statt. Der Rechtsausschuss beteiligt sich nachrichtlich an diesem Beratungsschritt. Die Sachverständigen wurden gebeten, im Vorfeld der Veranstaltung zu einem Fragenkatalog der Fraktionen Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen und der Fragenkatalog sind der Einladung 16/301 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gehen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch Innenminister des Landes NRW a.D.	Stellungnahme 16/672 und Stellungnahme 16/686
Prof Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft	Stellungnahme 16/674
Johann-Albrecht Haupt Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union, Hannover	Stellungnahme 16/679
Dr. Heiko Stamer Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Berlin	Stellungnahme 16/681
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Ulrich Lepper	Stellungnahme 16/682
Prof. Dr. Lothar Michael Universität Düsseldorf	Stellungnahme 16/683
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Staatsrecht und Verfassungsgeschichte	Stellungnahme 16/684
Prof. Dr. Hajo Funke Freie Universität Berlin	Stellungnahme 16/696
Dr. Gunter Warg Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste	Stellungnahme 16/704

An der öffentlichen Anhörung nahmen Prof Dr. Christoph Gusy und Prof. Dr. Hajo Funke nicht teil.

In der Anhörung führt Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff aus, dass er in dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine Erweiterung der Transparenz feststellen könne. Sofern sich die Arbeit des Verfassungsschutzes vordringlich mit der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen befassen solle, so sei dies unzureichend. Auch erschließe sich ihm die Notwendigkeit der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen allein durch den Nachrichtendienst nicht. Kernaufgabe sei der Schutz der demokratischen Grundordnung. Im Zuge mit weitgehendster Trans-

parenz und Aufklärung der Öffentlichkeit sei die verfassungsgemäße Ausübung gegeben. Der angedachten Regelung zu Mitteilungen an Betroffene bei Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität nach § 5c kann Prof. Wolff, wiewohl verfassungsgemäß, nicht vorbehaltlos zustimmen. Er rät zur Online-Überwachung insb. von Foren, obwohl die Ermächtigungsgrundlage einer verfassungsgerichtlichen Prüfung ggf. nicht Stand hält. Hinsichtlich der Übermittlungsverbote nach § 19 verweist er auf einen Lösungsvorschlag des Sachverständigen Dr. Hirsch. Prof. Wolff hält es für vertretbar, Straffreiheit für V-Personen unter gewissen Voraussetzungen vorzusehen. Statt des Entscheidungsvorbehalts der G 10-Kommission würde er einen Richtervorbehalt vorziehen. Die Regelungen zum Kernbereich heißt der Sachverständige gut. Die Beobachtung von Abgeordneten erachtet er als zulässig; sie bedürfe aber einer Verfahrensregelung. Die in § 17 Abs. 1 zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an den Landtag und die Landesregierung getroffene Regelung wertet er auf Basis des BVerfGH-Urteils zur Antiterrordatei als verfassungswidrig. Prof. Wolff spricht sich gegen öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus, da sich die Existenz des Gremiums gerade durch das Behandlungserfordernis der besonderen Vertraulichkeit auszeichnet. Einen Minderheitenschutz sieht der Sachverständige dort als gegeben, soweit die besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit des Gremiums dem nicht entgegensteht. Bei Verbunddateien besteht für ihn mangels gesetzlicher Regelung keine verfassungsunmittelbare Löschungspflicht für übernommene Daten.

Prof. Dr. Lothar Michael schließt sich Ausführungen seines Vorredners an und hebt hervor, dass allein schon mit der dezidierten Aufstellung von Befugnissen das Vertrauen in die Nachrichtendienste verbessert werde. Er ergänzt auf Nachfrage zu Online-Untersuchungen, dass es sinnvoll sein könne, den Gesetzentwurf mit Blick auf technische Weiterentwicklungen und Datenspeicherung im Internet dahingehend zu präzisieren, dass § 5 Abs. 2 Nr. 11 keine Ermächtigungsgrundlage für Zugriffe auf fremde Speichermedien darstelle. Zudem sei angezeigt, die Regelungen zur Internetrecherche zu überdenken.
Für Prof. Dr. Michael führt später Dominik Schnieder, ebenfalls Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, weiter aus. Herr Schnieder regt an, die Verpflichtung einer Person, § 7 Abs. 1, klarer zu fassen und eine Differenzierung zwischen V-Personen einerseits und anderen Personen andererseits vorzunehmen. Eine Ausnahme für Abgeordnete von einer Beobachtung hält er nicht für zwingend erforderlich. Bei V-Personen setze nach seiner Ansicht der Kernbereichsschutz im Rahmen der Informationsübermittlung an die Behörde ein. Öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums führten nicht zu erhöhter Transparenz, da es dem Verfassungsschutz bei geheimhaltungsbedürftigen Themen erst in geheimer Sitzung möglich sei, zum Thema zu berichten.

Dr. Gunter Warg sieht mit dem Ausmaß und der Deutlichkeit der Regelung der Befugnisse der Nachrichtendienste und der Kontrollrechte des Parlaments eine Neuausrichtung in bisher nicht gekanntem Umfang. Der Sachverständige betrachtet insbesondere im gefahrgeneigten Bereich die Gefahrenabwehr, auch latenter Gefahren, und Teilhabe an Strafverfolgung ebenfalls als Aufgabe des Verfassungsschutzes. Er spricht sich für einen Verfassungsschutz mit einer Schwerpunktsetzung auf die Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen und für den Einsatz von V-Leuten aus. Die Ausgestaltung des Zustimmungserfordernisses bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in § 17 Abs. 5 (neu) erachtet Dr. Warg als ausreichend. Das Übermittlungsverbot in § 19 könnte konkretisiert werden, die Entscheidung über die Anwendung könne durchaus in der Behörde verbleiben. Die sicherlich vorhandenen Erfolge durch V-Personen würden verständlicherweise nicht breit in der Öffentlichkeit verlautbart. Den Schutz vor Strafverfolgung gemäß § 7 Abs. 4 erachtet der Sachverständige als sachgerecht. Die Feststellung, wann eine Straftat von erheblicher Bedeutung sei, müsse die Interessenabwägung im Einzelfall zeigen. Kernbereichsschutzrelevante Informationen dürfe eine V-Person zwar erfahren, aber nicht weitergeben. Die rechtliche Stellung - Verpflichtung - müsse in der Tat verdeutlicht werden. Der Sachverständige

spricht sich für einen Entscheidungsvorbehalt durch die G 10-Kommission statt eines Richtervorbehalts aus. Der Verfassungsschutz sei für Öffentlichkeitsarbeit zuständig, die Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins ziele darüber hinaus.

Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Ulrich Lepper verweist auf eine Neuausrichtung durch Priorisierung der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen. Faktisch erhalte aber auch die Polizei zunehmend mehr Befugnisse im Vorfeld der Gefahrenabwehr. Tendenziell näherten sich die Aufgabenbereiche der Polizei und des Verfassungsschutzes an. Die Herausforderung bestehe in der Einhaltung des Trennungsprinzips. Der Sachverständige betont, dass besonders eingriffsintensive Maßnahmen, wie mit dem Gesetzentwurf vorgesehen, besonders ausgeprägte rechtsstaatliche Kontrollen nach sich zögen. Der Landesbeauftragte regt an, die Formulierungen in § 5 Abs. Nr. 11 (neu) zu präzisieren. Es sei aber klar ersichtlich, dass Online-Durchsuchungen nicht zur Zielrichtung des Gesetzentwurfes gehörten. Bei der Frage einer Straffreiheit für V-Personen plädiert der Sachverständige dafür, eine Verfahrensregelung zu implementieren, die die Entscheidung über den Umfang der Weitergabe der Daten nicht ausschließlich bei der Behörde belässt und regt an, die G 10-Kommission damit zu befassen. Die Abgrenzung zwischen § 5 Abs. 2 Nummern 10, 11 und 15 erachtet er als nicht ausreichend. Beim Kernbereichsschutz empfiehlt er hinsichtlich der Unterbrechung einer Abhörmaßnahme eine Regelung in Anlehnung an § 18 Abs. 4 Polizeigesetz NRW. Öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums begrüßt der Sachverständige, soweit keine einzelfallbezogenen oder personenbezogenen Fragen oder operative Maßnahmen erörtert werden. Die Einbeziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bei Angelegenheiten des Datenschutzes solle weiterhin durch die Möglichkeit der Stellungnahme realisiert bleiben. Bei der Frage zu der Überwindung von Zugangssperren durch Nutzung von beschafften Passworten etc., sieht der Sachverständige eine gewisse Unausgewogenheit in dem dies rechtfertigenden Straftatenkatalog.

Johann-Albrecht Haupt vertritt die Auffassung, dass der Verfassungsschutz keine legitime Aufgabe habe. Ohne Verfassungsschutz wäre zudem das Trennungsgebot nicht problembehaftet, da nicht existent. Aufklärung der Öffentlichkeit durch Äußerung von Verdachten ist für den Sachverständigen keine Aufgabe des Staates. Auch Herr Haupt stellt heraus, dass der Gesetzentwurf Online-Durchsuchungen nicht legitimieren wolle. Sofern dies aus § 5 Abs. 2 Nr. 11 nicht hinreichend klar hervorgehe, so sollten an dieser Stelle Präzisierungen vorgenommen werden. Er begrüßt den Wegfall der Generalklausel bei den Befugnissen, wenngleich die Zahl der Befugnisse hierdurch ansteigt. Den Einsatz von V-Personen erachtet der Sachverständige als rechtsstaatlich höchst bedenkliches Instrument. Obwohl noch nicht abschließend geklärt sei, welche Rolle V-Personen bei den NSU-Vorgängen innehatten, stelle man bei der Verfassungsschutznovelle in Nordrhein-Westfalen hierauf ab. Die Herstellung der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums erklärt der Sachverständige für wünschenswert. Er spricht sich für Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde aus, wenngleich er die Zielsetzung für schwer erreichbar einschätzt.

Dr. Heiko Stamer sieht den Verfassungsschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und fordert insofern eine Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen. Damit einher gehend tritt er für die Abschaffung des Verfassungsschutzes als Behörde ein. Das Grundgesetz sehe zudem weder einen Geheimdienst zwingend vor, noch dass ein solcher geheim bzw. mit nachrichtlichen Mitteln arbeiten müsse. Der Sachverständige hebt hervor, dass der im Gesetzentwurf der Landesregierung verwendete Begriff der „gewaltorientierten Bestrebungen“ einer Präzisierung bedürfe. Er könne weder eine Neuausrichtung, noch Transparenz oder wirksame Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte erkennen. Auch sehe er bisher eher Misserfolge denn Erfolge des Verfassungsschutzes. Den Empfehlungen nach Präzisierungen in § 5 Abs. 2 Nr. 11 schließt sich der Sachverständige an. Er regt an, die Aufbewah-

rungsfrist in § 19 mit Blick auf gerichtliche Überprüfbarkeit zu verlängern. Bei der Erörterung zu Übermittlungsbefugnissen macht Dr. Stamer auf die ebenso erforderliche Sensibilität der Beschäftigten bei der Einschätzung von Vorkommnissen aufmerksam. Er stellt ebenso wie Herr Haupt den Einsatz von V-Personen in Frage. Hinsichtlich des Kernbereichschutzes hält der Sachverständige fest, dass die Regelungen auch in der (technischen) Praxis umsetzbar sein müssen. Mit Blick auf zukünftige Telekommunikationsnutzungen sieht der Sachverständige datenschutzrechtliche Probleme bei der Aufzeichnung und Bereitstellung von Verbindungs- und Nutzungsdaten.

Dr. Burkhard Hirsch zeigt zu einigen grundsätzlichen Überlegungen mögliche Konsequenzen auf. Das Fehlen des Verfassungsschutzes könne zu einer zunehmenden Pönalisierung führen. Eine zunehmende Aufgabenausweitung der Polizei könne massivere Überwachung von bisher polizeifreien Bereichen nach sich ziehen. Transparenz erachtet der Sachverständige als richtig und notwendig, öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums lehnt er hingegen aus Gründen des Informationsgedankens ab. Zur Schaffung von Transparenz könnten andere Wege gegangen werden. Wiewohl er Fortschritte durch den Gesetzentwurf sieht, so vermisst er nach wie vor eine ausreichende Regelung bezgl. der Benachrichtigungspflicht von Personen, die von nicht offenen Ermittlungen tangiert gewesen seien. Wenn der Gesetzgeber Online-Durchsuchungen ermöglichen wolle, dann müsse dies eindeutig formuliert werden. Zu den Übermittlungsverboten in § 19 fordert Dr. Hirsch eine Entscheidungsebene über der Behörde, durch den/die zuständige/n Minister/in. Sofern strafbewährte Tatbestände ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bekannt würden, so müssen die Erkenntnisse weitergegeben werden. Insofern schätzt Dr. Hirsch die jetzige Regelung in §§ 17 und 19 als verfassungswidrig ein. Ebenso wie § 5c Abs. 5, wonach die G 10-Kommission Entscheidungen lediglich mit einfacher Mehrheit trifft. Eine Beobachtung von Abgeordneten ohne Zustimmung eines parlamentarischen Gremiums ist für den Sachverständigen nicht vorstellbar. Ebenso spricht er sich gegen Straffreiheit für V-Personen aus. Von einer näheren gesetzlichen Definition des Kernbereichs rät Dr. Hirsch angesichts unabsehbarer technischer Entwicklungen ab. Die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern in den Kernbereichsschutz wird befürwortet. Es müssten aber alle Gespräche, die mit Berufsgeheimnisträgern geführt werden, unabhängig vom Inhalt unter den Schutz fallen.

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/233 dokumentiert.

Im Nachgang zur Anhörung geht den Ausschüssen mit Zuschrift 16/249 eine Ausarbeitung zu den Übermittlungsvorschriften in den §§ 17-19 VSG NRW zu.

Die Beratungs- und Abstimmungssitzung am 6. Juni 2013 findet als gemeinsame Sitzung mit dem mitberatenden Innenausschuss statt. Die Beratung wird gemeinsam, die Abstimmungen werden hingegen getrennt geführt. Der Rechtsausschuss hat keine Voten zu den Gesetzentwürfen übermittelt.

Zur Beratung und Abstimmung wurden aus den Fraktionen Änderungsanträge vorgelegt.

„*Änderungsantrag*

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2148)

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

2.) In § 19 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der oder des für Inneres zuständigen Ministerin oder Ministers.“

3.) § 26 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

II. Begründung:

1.) Eine Konzentration nachrichtendienstlicher Mittel auf den Bereich „gewaltorientierter“ Bestrebungen ist lebensfremd und widerspricht der bereits im Einleitungsteil des Gesetzentwurfs beschworenen Funktion des Verfassungsschutzes als „gesellschaftliches Frühwarnsystem“. Gerade wenn der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem fungieren soll, darf er seine Beobachtungen nicht auf Extremisten konzentrieren.

2.) Die unterbliebene Übermittlung von Daten und Informationen war eine der Hauptursache dafür, dass die Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ nicht rechtzeitig als solche erkannt wurde. Wenn mit dem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen glaubhaft Lehren aus dieser Erkenntnis gezogen werden sollen, darf die Entscheidung darüber, ob möglicherweise ein Übermittlungsverbot nach § 19 vorliegt, künftig nicht mehr der Verfassungsschutzbehörde allein überlassen werden. Dem trägt § 19 Satz 2 Rechnung, indem die Entscheidung über das Vorliegen eines Übermittlungsverbotes an die Zustimmung des jeweiligen Innenministers – nicht des Ministeriums – geknüpft wird.

3.) *Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird nicht dadurch gestärkt, dass das Kontrollgremium öffentlich tagt, sondern dass es verbesserte Kontrollbefugnisse erhält. In diesem Sinne hält auch der Sachverständige Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch öffentliche Sitzungen des Kontrollgremiums „für falsch und kontraproduktiv“ (Stellungnahme 16/672, S. 13). § 26 Absatz 1 ist daher in seiner bisherigen Fassung beizubehalten.*

“

„Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen " vom 04.03.2013 (Drucksache 16/2148)

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf wie folgt zu ändern:

1. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 3 wie folgt geändert:*

   Folgender Buchstabe d wird angefügt:
   „d) In Absatz 5 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.“

2. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wie folgt geändert:*

   Das Wort „Wohnräumen“ wird durch die Wörter „Wohnungen im Sinne des Artikel 13 des Grundgesetzes“ ersetzt.

3. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg wie folgt geändert:*

   Nach dem Wort „hierfür“ werden die Wörter „für jede Nutzerin und jeden Nutzer“ und nach der Angabe „§ 7a“ werden ein Semikolon und die Wörter „eine Online-Durchsuchung ist ausgeschlossen“ eingefügt.

4. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh wie folgt geändert:*

   Die Wörter „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist,“ werden ersetzt durch die Wörter „– das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft in der Fassung der Bundesratsdrucksache 251/13, dem der Bundesrat am 3. Mai 2013 zugestimmt hat, ist jedoch abzuwarten –“.

5. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 4 Buchstabe d wie folgt geändert:*

Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Übermittlung ist zu dokumentieren“.

6. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 6 wie folgt geändert:*

   § 5c wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

   b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden nach der Angabe „§129a“ die Wörter „des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

7. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 6 wie folgt geändert:*

   In § 5c Absatz 5 Satz 5 wird nach dem Wort „G 10-Kommission“ das Wort „einstimmig“ eingefügt.

8. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 8 wie folgt geändert:*

   a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einsatz“ die Wörter „Verpflichtung und“ eingefügt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Verpflichtung“ werden die Wörter „und der Einsatz“ eingefügt und nach der Angabe „Nummer 1“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

9. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 8 wie folgt geändert:*

   a) In Absatz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

   b) In Absatz 1 Nummer 6 wird nach dem Wort „teilnimmt“ der Punkt gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 anfügt:

   „7. die einzusetzende Person nicht Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes oder deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist.“

10. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 8 wie folgt geändert:*

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen sind Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht von der Strafverfolgung ausgenommen.“

11. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 10 Buchstabe a wie folgt mit cc) ergänzt:*

    Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

    „Eine Speicherung personenbezogener Daten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes anfallen, in zur Person geführten Dateien erfolgt nicht. Über die Speicherung von personenbezogenen Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats anfallen, in zur Person geführten Dateien entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

12. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt geändert:*

    Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Eine Abfrage der in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogen Daten ist mittels automatisierter Verarbeitung nur zu Auskunftszwecken nach § 14 oder dann zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach Absatz 1 vorliegen.“

13. ***Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird wie folgt geändert:*

    Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

    „12a. In § 12 werden nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338)“ eingefügt.“

14. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 13 Buchstabe c wie folgt geändert:*

    In Satz 5 werden nach dem Wort „Minister“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

15. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt geändert:*

    Nach dem Wort „Minister“ werden die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

16. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 20 Buchstabe a wie folgt geändert:*

    In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

    „Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Kontrollgremiums.“

17. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 20 Buchstabe b wie folgt geändert:*

    Die Wörter „seine Stellvertretung“ werden durch die Wörter „ihre oder seine Stellvertretung“ ersetzt.

18. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 21 wie folgt geändert:*

    Folgender Buchstabe h wird angefügt:

    „h) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636)“ eingefügt.“

19. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 25 wie folgt geändert:*

    In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

20. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 25 wie folgt geändert:*

    In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist,“ eingefügt.

21. *In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 25 wie folgt geändert:*

    In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

    „Für Entscheidungen über die endgültige Nichtmitteilung gilt § 5c Absatz 5 Satz 5.“

*22. In **Artikel 1** – Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW – wird Nummer 26 wie folgt geändert:*

Nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338),“ gestrichen.

Begründung:

Zu 1.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, statt auf Absatz 4 ist richtigerweise auf Absatz 6 zu verweisen.

Zu 2.
Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Verfassungsschutz keine Befugnis mehr besitzt, Abhörmaßnahmen in Räumen durchzuführen, die in den Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz fallen.

Zu 3.
Die Änderung dient der Normenklarheit. Der Anwendungsbereich der Norm wird verdeutlicht. Zudem wird auch im Gesetzestext klargestellt, dass der Verfassungsschutz NRW keine Online-Durchsuchungen vornimmt.

Zu 4.
Die Änderung passt den Gesetzestext an die jüngste Novellierung des Telekommunikationsgesetzes an. Dies ist insoweit erforderlich, da das Gesetz inhaltlich auf Vorschriften verweist, die erst mit dieser jüngsten Novelle ins Telekommunikationsgesetz aufgenommen worden sind.

Zu 5.
Durch die Aufnahme einer Dokumentationspflicht für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde wird neben der ohnehin in § 5 Absatz 5 bestehenden Kennzeichnungspflicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an die Übermittlung zu stellen sind, genügt.

Zu 6.
a. Die Absätze sind im Gesetzentwurf vertauscht.
b. Zur Klarstellung wird die Bezeichnung des Gesetzes, auf das verwiesen wird, aufgeführt.

Zu 7.
Im Einklang mit § 12 G 10-Gesetz des Bundes wird in § 5c für die Entscheidung über die endgültige Nichtmitteilung einer besonders eingriffsintensiven Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nrn. 6, 7, 10 bis 14 das Erfordernis der Einstimmigkeit der G 10-Kommission eingeführt.

Zu 8.
Es handelt sich um die sprachliche Klarstellung, dass sich die Norm sowohl auf die Verpflichtung als auch auf den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung bezieht.

Zu 9.
Durch Einfügung von § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird untersagt, dass Abgeordnete und deren Mitarbeiter als Personen zur Informationsbeschaffung verpflichtet oder eingesetzt werden.

Zu 10.
Es handelt sich um die Klarstellung, dass über den durch Absatz 3 geschaffenen Rechtfertigungsgrund für die Mitgliedschaft in verbotenen Vereinigungen hinaus Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht von der Strafverfolgung ausgenommen sind, sondern sich dieser Verantwortung stellen müssen, soweit die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von dem strafbaren Verhalten erlangen.

Zu 11.
Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz NRW grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in zur Person geführten Dateien speichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats anfallen. Ausnahmen sind nur für nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats anfallende personenbezogene Daten möglich. Voraussetzung ist die Entscheidung der Ministerin oder des Ministers nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Zu 12.
Der neu eingeführte Satz ist im Gesetzentwurf an der falschen Stelle angefügt. Richtigerweise ersetzt er den bisherigen Satz 3, der künftig entfällt.

Zu 13.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Datenschutzgesetz NRW erstmals in § 12 des Gesetzes erwähnt wird und die Langfassung korrekterweise hier aufgeführt wird.

Zu 14.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die konsequente Verwendung geschlechterneutraler Sprache.

Zu 15.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die konsequente Verwendung geschlechterneutraler Sprache.

Zu 16.
Die Regelung ermöglicht dem Landtag, die Zahl der Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums zu Beginn einer Wahlperiode jeweils neu zu bestimmen (so auch § 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG)).

Zu 17.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die konsequente Verwendung geschlechterneutraler Sprache.

Zu 18.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Landeshaushaltsordnung zum ersten Mal aufgeführt wird und deshalb die Langfassung zu verwenden ist.

Zu 19.
Durch die Komplexität der Aufgaben der G 10 – Kommission ist eine Aufstockung um ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sinnvoll.

Zu 20.
Es wird die Angabe zur Fassung des Datenschutzgesetzes des Bundes, auf das verwiesen wird, ergänzt.

Zu 21.
In § 30 Abs. 6 wird zu den Regeln über die G 10-Kommission auf das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der endgültigen Nichtmitteilung in § 5a verwiesen (vgl. Formulierungshilfe zur Änderung Artikel 1 Nummer 6(2)).

Zu 22.
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Datenschutzgesetz NRW erstmals in § 12 des Gesetzes erwähnt wird und die Langfassung korrekterweise dort aufgeführt wird.
“

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehen zu Beginn der Debatte auf ihre gemeinsamen, im Wege der Tischvorlage ausliegenden, Änderungswünsche ein, die sich für sie anlässlich der öffentlichen Anhörung ergeben hätten.

Die Fraktion der SPD führt aus, dass der Verfassungsschutz in der Vergangenheit an einigen Stellen nicht so transparent und bestimmt ausgestaltet war, wie es wünschenswert gewesen sei. Unstreitig sei aber auch, dass auf den Verfassungsschutz nicht verzichtet werden könne. Die Fraktion setzt sich für eine umfassende parlamentarische Kontrolle ein. Die dem Verfassungsschutz möglichen Maßnahmen und Mittel sollen konkret und abschließend bezeichnet werden. Die Stellung des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit soll verdeutlicht werden und transparent gestaltet sein. Hierzu gehört für die SPD-Fraktion auch das öffentliche Tagen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Anhörung habe gezeigt, dass an verschiedenen Stellen Klarstellungen erforderlich seien, so u.a. bei der Stellung von Abgeordnete und der Begrifflichkeit des Wohnraums. Die Regelungen zur Verpflichtung und zum Einsatz von Vertrauens-Personen werden als vorbildlich hervorgehoben. Die Fraktion bekräftigt, dass sie beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einen Schwerpunkt im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 sieht. Die Beobachtung umfasse selbstverständlich mehr. Auf eine Änderung der beabsichtigten Regelungen für die Übermittlung von Daten habe man zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da die Anregungen aus der Anhörung einer intensiven inhaltlichen Diskussion bedürfen. Bei der Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums habe man bewusst auf eine

Vorgabe, dass die Fraktionen vertreten sein müssen, verzichtet. Der Wunsch nach Ausweitung des Gremiums sei hingegen nachvollziehbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt hervor, dass mit dem nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf bundesweit gesehen ein großer Schritt gemacht werde. Insbesondere die Regelungen zu den Vertrauens-Personen trügen zur Transparenz bei und ermöglichten Diskussionen in der Öffentlichkeit. Mit einem vorliegenden Änderungsantrag solle klargestellt werden, dass Vertrauens-Personen nicht von der Strafverfolgung ausgenommen würden. Mit dem Gesetzentwurf werde dazu beigetragen, den bundesweit vorliegenden Vertrauensverlust aufzuarbeiten. Auch die GRÜNEN setzen sich, sofern Geheimhaltungsgründe nicht dagegen sprächen, für öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein und verweisen zudem auf den Vorschlag zur Zusammensetzung des Gremiums. Dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Zusammensetzung der G 10-Kommission habe man Rechnung getragen, als dass die Mitgliederzahl erhöht werden soll. Der Forderung nach einer Verdeutlichung, dass Online-Durchsuchungen ausgeschlossen sind, sei man nachgekommen. Verwunderung wird darüber gezeigt, dass die FDP offenbar keine eigenen Änderungsanträge stellt.

Auf die Begründungen im gemeinsamen Änderungsantrag wird verwiesen.

Die Fraktion der FDP hält fest, dass der Gesetzentwurf Kernbereiche des Verfassungsschutzes unverändert lässt. Die Fraktion könne sich nicht damit einverstanden erklären, dass z.B. nachrichtendienstliche Mittel erst bei erkennbarem Vorliegen von Gewaltbereitschaft bzw. Gewalt eingesetzt werden sollen. Nur so habe es dazu kommen können, dass man beim Salafismus zu spät reagiert habe. Die Anhörung habe gezeigt, dass Straffreiheit für V-Personen problematisch sei. Dennoch verfolge man in Nordrhein-Westfalen den Weg, eine Kronzeugenregelung formulieren zu wollen. Der Datenschutz sei ebenso als problematisch erkannt worden, doch Nachbesserungen stünden weiterhin aus. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Verfassungsschutz sei richtigerweise im Innenausschuss verortet. Öffentliche Sitzungen des Kontrollgremiums erhielten den Charakter von Show-Veranstaltungen. Auch dürfe man das Gremium nicht mit Aufgaben überfrachten. Für die FDP sei der Gesetzentwurf keinesfalls zustimmungsfähig.

Die Fraktion der CDU erinnert daran, dass der Diskussionsprozess um Veränderungen im Verfassungsschutz bereits vor 10 Jahren begonnen hätte. Sie stelle erfreulicherweise fest, dass keine Fraktion den Verfassungsschutz abschaffen wolle. Die CDU-Fraktion stimmt mit der FDP-Fraktion dahingehend überein, dass Aufgabe des Verfassungsschutzes nicht nur die Beobachtung von gewaltbereiten Extremisten sei, sondern als Frühwarnsystem alle Gruppierungen in den Fokus zu nehmen habe, die möglicherweise verfassungsfeindlich sind. Die Fraktion votiert gegen öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Mitgliederzahl der G 10-Kommission sei auch im Bundesvergleich bereits ausreichend.

Da die Fraktion der PIRATEN die mit ihrem Gesetzentwurf verfolgte Änderung bei der Zusammensetzung der G 10-Kommission durch einen zustimmungsfähigen Änderungsantrag die Fraktionen der SPD und GRÜNE aufgegriffen sieht, kündigt die Fraktion an, ihren Gesetzentwurf zurücknehmen zu wollen. Den Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/2148 zzgl. zustimmungsfähiger Änderungsanträge könnten die PIRATEN aber nicht kritiklos passieren lassen. Die Klarstellung der Strafbarkeit der V-Personen sei für die praktische Anwendung nicht gelungen. Für die Beratung des Gesetzentwurfs hätte man sich deutlich mehr Zeit nehmen müssen, was letztlich an Fristen gescheitert sei, denen man infolge der Regierungsarbeit zu nahe gekommen sei. Der Gesetzentwurf beinhalte nach wie vor Regelungen, deren Verfassungsmäßigkeit nicht eindeutig zu belegen sei. Daher beabsichtige die PIRATEN-Fraktion, dem Plenum einen Entschließungsantrag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Leiter des Verfassungsschutzes merkt für die Landesregierung an, dass mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs klare rechtsstaatliche Grundlagen für die Arbeit des Verfassungsschutzes geschaffen würden, ebenso klare datenschutzkonforme datenschutzrechtliche Grundlagen. Ein öffentlich tagendes Parlamentarisches Kontrollgremium ermögliche es, z.B. die noch offenen Fragen zur Datenübermittlung, Lageberichte oder auch Fragen zur Organisation des Verfassungsschutzes breit gefächert zu erörtern. Er rechtfertigt die Schwerpunktsetzung auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Beobachtung gewaltbereiter Extremisten und die Grenzziehung zwischen Straffreiheit und Strafverfolgung bei V-Personen.

C Abstimmungen

Zunächst stimmt der Innenausschuss über Voten an den federführenden Hauptausschuss ab.

Der Innenausschuss empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PIRATEN Drs. 16/2135.

Der Innenausschuss empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU und die Annahme des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/2148 sowie die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs Drs. 16/2148.

Es schließen sich die Abstimmungen im federführenden Hauptausschuss unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der mitberatenden Fachausschüsse an.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drs. 16/2135 wird gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN und Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, GRÜNE und PIRATEN und Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und GRÜNE wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der FDP sowie PIRATEN-Fraktion angenommen.

Weitere Änderungsanträge werden nicht gestellt.

Sodann wird der Gesetzentwurf der Landesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und GRÜNE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

D Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 16/2135 **abzulehnen**.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 16/2148 in der vom Ausschuss geänderten Fassung **anzunehmen**.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
(Vorsitzender)